



Pflicht zur öffentlichen Beantwortung Kleiner Anfragen – Prüfung der Einstufung der Antwort der Landesregierung in der Drucksache 8/3170 als Verschlussache „VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“

Datum: 18. Januar 2024

Die Ausarbeitungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag von Sachsen-Anhalt sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.



LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT | 39094 Magdeburg

...

im Hause

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Bearbeitet von:
Tel.: +49 391 560-

Datum: 18.01.2023

Pflicht zur öffentlichen Beantwortung Kleiner Anfragen – Prüfung der Einstufung der Antwort der Landesregierung in der Drucksache 8/3170 als Verschlussache „VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“

Sehr ...,

Sie baten den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) um Stellungnahme zu der Frage, ob die Landesregierung die Beantwortung Ihrer Kleinen Anfrage KA 8/1691 unter Berufung auf Artikel 53 Abs. 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (LV LSA) im kompletten Umfang der Geheimhaltung unterwerfen und als Verschlussache „VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ einstufen durfte und nahmen insoweit Bezug auf die Antwort der Landesregierung in der Drucksache 8/3170. Hintergrund Ihrer Kleinen Anfrage sei, dass Sie seit Einführung der sogenannten Streifenbereiche regelmäßig die Verfügbarkeit von Funkstreifenwagen in den einzelnen Bereichen erfragt hätten und hierzu in den Drucksachen 7/5803, 7/6620, 7/6785, 7/6955, 7/7235 und 8/2950 bereits Antworten der Landesregierung vorlägen. Aus diesen Antworten seien bereits seit Jahren Defizite bei der Bereitstellung der Funkstreifenwagen ersichtlich, doch verweise die Landesregierung jeweils darauf, dass die erfragten Zahlen nicht die tatsächliche Verfügbarkeit abbilden würden. Diese sei besser als die erfragte Statistik. Deshalb hätten Sie Ihre Fragen für die Jahre 2021 und 2022 in der Kleinen Anfrage KA 8/1691 präzisiert. Die Landesregierung berufe sich in ihrer Antwort vom 28. September 2023 in der Drucksache 8/3170 nunmehr erstmalig auf Artikel 53 Abs. 4 LV LSA und würde allgemein vortragen, dass die öffentliche Preisgabe von Informationen zu Ihrer Kleinen Anfrage die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben der Landespolizei Sachsen-Anhalt beeinträchtigen könne. Bei der Einsichtnahme in die (nichtöffentliche) Antwort der Landesregierung in der Geheimschutzstelle des Landtages hätten sie keine Information vorfinden kön-

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 13, 14 DSGVO) in der Landtagsverwaltung und Ihrer diesbezüglichen Rechte erhalten Sie bei Ihrer Bearbeiterin / Ihrem Bearbeiter oder im Internet unter <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/datenschutz/>.

nen, die aus Ihrer Sicht ein pauschales Bedürfnis zur Geheimhaltung begründen könnten. Angesichts der extrem schlechten Verfügbarkeiten in den Polizeirevieren im Süden Sachsen-Anhalts sei allenfalls ein politisches Interesse erkennbar, die Zahlen nicht zu veröffentlichen.

Zu ihrem Prüfauftrag nimmt der GBD wie folgt Stellung:

1. Die Einstufung der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage KA 8/1691 als Verschlusssache „VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ dürfte aus Sicht des GBD zulässig sein. Die Beschränkung der Antworten der Landesregierung zu den Fragen 1 bis 3 der Kleinen Anfrage auf nichtöffentliche und nur in der Geheimschutzstelle des Landtages einsehbare Antworten dürfte das parlamentarische Fragerecht aus Artikel 53 Abs. 1 und 2 LV LSA nicht verletzt haben, da diese Beschränkung gemäß Artikel 53 Abs. 4 Satz 1 LV LSA gerechtfertigt sein dürfte. Diese Einschätzung ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Gemäß Artikel 56 Abs. 4 LV LSA haben die Mitglieder des Landtages das Recht, im Landtag das Wort zu ergreifen und Fragen zu stellen. Zweck dieses Fragerechtes ist es, den Mitgliedern des Parlaments die Informationen zu verschaffen, die sie zu ihrer Arbeit, insbesondere zu einer wirksamen Kontrolle der Regierung und Verwaltung, benötigen. Es ist ein unverzichtbares Instrument der Kontrolle im Parlamentarischen Regierungssystem.¹ Mit der Regelung zum Fragerecht der Mitglieder des Landtages korrespondiert Artikel 53 Abs. 1 LV LSA, wonach die Landesregierung jedem Mitglied des Landtages Auskunft zu erteilen hat. Die Modalitäten der Auskunftserteilung sind in Artikel 53 Abs. 2 Satz 1 LV LSA geregelt. Danach haben die Landesregierung oder ihre Mitglieder im Landtag und in seinen Ausschüssen Fragen einzelner Mitglieder des Landtages oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt verlangt Artikel 53 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 LV LSA seinem Zweck nach über die Richtigkeit, Unverzüglichkeit und Vollständigkeit der Antwort hinaus, dass die Antwort grundsätzlich der parlamentarischen Öffentlichkeit zugänglich wird.² Die Auskünfte und Antworten nach Artikel 53 Abs. 1 und 2 LV LSA sind daher grundsätzlich öffentlich zu erteilen, sodass die Abgeordneten sie auch öffentlich verwenden können.³ Zur Begründung dieser Anforderung verweist das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt auf den Öffentlichkeitsgrundsatz aus Artikel 50 LV LSA.⁴

¹ Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 21. November 2022, Az.: LVG 5/22, Rn. 62, Urteil vom 2. Februar 2021, Az.: LVG 5/20, Rn. 49 und Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12, Rn. 117 f. - jeweils zitiert nach juris.

² Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 21. November 2022, Az.: LVG 5/22, Rn. 65 mit Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2017, Az.: 2 BvE 2/11, Rn. 200 bis 210 - jeweils zitiert nach juris.

³ Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 21. November 2022, Az.: LVG 5/22, Rn. 47, siehe auch Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12, Rn. 130, wonach der Informationsanspruch grundsätzlich auf eine öffentlich erfolgende und öffentlich verwendbare Information gerichtet ist - jeweils zitiert nach juris.

⁴ Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 21. November 2022, Az.: LVG 5/22, Rn. 65 mit Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2017, Az.: 2 BvE 2/11, Rn. 200 bis 210; siehe auch die Begründung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt im Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12, Rn. 131 f., wonach das Informationsrecht in das Verfahren der parlamentarischen Regierungskontrolle eingebunden ist, die sich vor allem in der öffentlichen parlamentarischen Debatte sowie in der auch die Medien einbeziehenden politischen Diskussion vollzieht - jeweils zitiert nach juris.

Nach Artikel 50 Abs. 1 LV LSA verhandelt der Landtag öffentlich. Ausnahmen hiervon bedürfen gemäß Artikel 50 Abs. 2 LV LSA eines Landtagsbeschlusses mit qualifizierter Mehrheit. Zudem ist in Artikel 50 Abs. 3 LV LSA die Gewährleistung der Berichterstattung über die öffentlichen Verhandlungen des Landtages und seiner Ausschüsse und eine öffentlich zugängliche Dokumentation über Verlauf und Ergebnis der Sitzungen sowie in öffentlicher Sitzung zu behandelnde Vorlagen vorgesehen. Mit diesen Regelungen korrespondiert Artikel 41 Abs. 1 Satz 4 LV LSA, wonach der Landtag die vollziehende Gewalt nach Maßgabe der Landesverfassung überwacht und öffentliche Angelegenheiten verhandelt. Nach der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt sorgt bei Kleinen Anfragen zur schriftlichen Beantwortung nach § 44 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt (GO LT) grundsätzlich die Herausgabe der Antwort als Landtagsdrucksache gemäß § 44 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 42a Abs. 2 Satz 2 GO LT für die gebotene Öffentlichkeit.⁵

Ausnahmen von der grundsätzlichen Pflicht zur öffentlichen Beantwortung parlamentarischer Fragen ergeben sich laut dem Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt aus Artikel 53 Abs. 4 Satz 1 LV LSA.⁶ Dieser sieht vor, dass die Landesregierung den Verlangen insoweit nicht zu entsprechen braucht, als dadurch die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung oder Verwaltung wesentlich beeinträchtigt würde oder zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohle des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden. Insofern stellt das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt auf die Regelung der Landesverfassung ab, die auch bei einer generellen Versagung der Beantwortung durch die Landesregierung zu prüfen wäre und stellt fest, dass in Fällen, in denen die genannten öffentlichen und privaten Interessen nicht das Interesse an der Information des Parlaments, dessen ungeachtet aber das Interesse an der parlamentarischen Öffentlichkeit überwiegen, Artikel 53 Abs. 4 Satz 1 LV LSA eine nichtöffentliche Beantwortung parlamentarischer Fragen unter Vorkehrungen nach der Geheimschutzordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt erlaube und gebiete. Artikel 53 Abs. 4 LV LSA sei daher auch der Maßstab für den Vorbehalt der Belange des Daten- oder des Geheimschutzes, unter den § 44 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 42a Abs. 2 Satz 2 GO LT die Herausgabe der Antwort der Landesregierung auf Kleine Anfragen als Landtagsdrucksache stelle.⁷

Ob im Fall der öffentlichen Beantwortung einer Kleinen Anfrage eines der schutzwürdigen Interessen aus Artikel 53 Abs. 4 Satz 1 LV LSA betroffen wäre und diesem Interesse überdies ein höheres Gewicht beigemessen werden darf als dem Informationsrecht des Mitglied des Landtages, ist – so das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt – für jede einzelne Frage unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelheiten und Umstände zu beantworten.⁸

⁵ Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 21. November 2022, Az.: LVG 5/22, Rn. 65 - zitiert nach juris.

⁶ Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 21. November 2022, Az.: LVG 5/22, Rn. 66 und Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12, Rn. 132 - jeweils zitiert nach juris.

⁷ Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 21. November 2022, Az.: LVG 5/22, Rn. 66 - zitiert nach juris.

⁸ Siehe Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12, Rn. 135 - zitiert nach juris.

Daher ist im Folgenden zu prüfen, ob ein schutzwürdiges Interesse vorliegt, welches der Veröffentlichung der Antworten der Landesregierung auf die Kleine Anfrage KA 8/1691 entgegensteht. In Betracht kommt im vorliegenden Fall das schutzwürdige Interesse des Wohles des Landes Sachsen-Anhalt, auf das sich auch die Landesregierung in der Drucksache 8/3170 bezieht.⁹ Auf dieses schutzwürdige Interesse kann sich die Landesregierung nach Artikel 53 Abs. 4 Satz 1 LV LSA berufen, sofern zu befürchten ist, dass durch das (öffentliche) Bekanntwerden der Antwort der Landesregierung dem Wohle des Landes Nachteile zugefügt werden. Ob ein derart schutzwürdiges Interesse vorliegt, hat die Landesregierung durch eine spezifisch politische, ihr vorbehaltene Bewertung zu ermitteln. Insofern geht das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt hinsichtlich des schutzwürdigen Interesses des Wohles des Landes davon aus, dass die Landesregierung eine Einschätzungsprärogative oder einen Beurteilungsspielraum hat.¹⁰

Für das Vorliegen des schutzwürdigen Interesses des Wohles des Landes spricht im vorliegenden Fall, dass die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Polizeibehörden zu den Belangen des Staatswohls gehört, die grundsätzlich geeignet sind, im Einzelfall eine Verkürzung des verfassungsrechtlichen Informationsanspruchs zu rechtfertigen. Die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Polizeibehörden ist wie die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Exekutive insgesamt Grundbedingung dafür, dass diese ihre verfassungsmäßig legitimierten Aufgaben erfüllen und ihrer Verantwortung gegenüber dem Parlament gerecht werden können. Die Tätigkeit der Polizeibehörden trägt der in der Verfassung selbst angelegten Verpflichtung des Staates, die Sicherheit seiner Bürger zu schützen, Rechnung. Der Erfolg und die Effizienz der Polizeiarbeit können dabei nach den Umständen des Einzelfalls auf eine Geheimhaltung polizeilicher Erkenntnisse und Arbeitsweisen gegenüber der Öffentlichkeit angewiesen sein.¹¹ Die Fragen 1 bis 3 der Kleinen Anfrage KA 8/1691 zielen darauf ab, einen konkreten Einblick in die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Polizeibehörden zu erlangen. So soll mit **Frage 1** ermittelt werden, wie viele Funkstreifenwagen die einzelnen Polizeireviere sowie die Zentralen Verkehrs- und Autobahndienste gemäß der Festlegung der jeweiligen Polizeiinspektion in den Jahren 2021 und 2022 zu stellen hatten. Mit **Frage 2** soll ergänzend zur Frage 1 ermittelt werden, an wie vielen Tagen in den Jahren 2021 und 2022 die einzelnen Polizeireviere sowie die Zentralen Verkehrs- und Autobahndienste die durch die jeweilige Polizeiinspektion geforderten Pflichtdienststärken – zusammengefasst in Früh-, Spät- und Nachtschicht – stellen konnten. Mit **Frage 3** soll zudem ermittelt werden, an wie vielen Tagen in den Jahren 2021 und 2022 alle Polizeireviere sowie die Zentralen Verkehrs- und Autobahndienste die durch die jeweilige Polizeiinspektion geforderten Pflichtdienststärken einen ganzen Tag lang – zusammengefasst in Früh-, Spät- und Nachtschicht – stellen konnten.¹²

⁹ Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage KA 8/1691 vom 28. September 2023, Drs. 8/3170, S. 3 ff.

¹⁰ Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 21. November 2022, Az.: LVG 5/22, Rn. 71 - zitiert nach juris.

¹¹ Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28. Januar 2020, Az.: 5/18, Rn. 106 ff., insbesondere Rn. 107 und 112 mit Verweis auf Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 1. August 1978, Az.: 2 BvR 1013/77, Rn. 101 und 114 sowie Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 20. März 2014, Az.: Vf. 72-IVa-12, Rn. 78 - jeweils zitiert nach juris.

¹² Siehe hierzu die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage KA 8/1691 vom 28. September 2023, Drs. 8/3170, S. 4.

Die Fragen 2 und 3 können somit konkrete Einblicke in die Abdeckung durch Funkstreifenwagen ermöglichen, wobei Frage 3 auf die landesweite Abdeckung generell und Frage 2 auf die Abdeckung in den einzelnen Polizeirevieren sowie den Zentralen Verkehrs- und Autobahndiensten gerichtet ist. Die Landesregierung befürchtet, dass durch die Beantwortung der Fragen Rückschlüsse auf einen „sensiblen Kernbereich des landesweiten Kräfte-Managements“ möglich werden, die letztlich die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben der Landespolizei Sachsen-Anhalt beeinträchtigen könnten.¹³ Eine solche mögliche Beeinträchtigung ist aus Sicht des GBD nicht von der Hand zu weisen, da Frage 3 auf einen zusammenfassenden Überblick über die landesweite Abdeckung durch Funkstreifenwagen gerichtet ist und Frage 2 darüber hinaus diese Angaben bezogen auf die einzelnen Polizeireviere sowie die Zentralen Verkehrs- und Autobahndienste präzisiert und somit eine Beantwortung der Fragen jeweils Rückschlüsse auf eine Abdeckung durch Funkstreifenwagen im Land Sachsen-Anhalt ermöglichen könnten. Aber auch die Beantwortung der Frage 1 dürfte Rückschlüsse auf die Abdeckung durch Funkstreifenwagen in den einzelnen Polizeirevieren sowie den Zentralen Verkehrs- und Autobahndiensten ermöglichen, da diese Frage auf die Offenlegung der konkreten Sollstärken abzielt und durch eine Beantwortung dieser Frage jeweils einzelfallbezogen ermittelt werden kann, welche Zahl an Funkstreifenwagen konkret für erforderlich gehalten wird und nach den Festlegungen der jeweiligen Polizeiinspektion zur Verfügung gestellt werden sollte.

Aus Sicht des GBD ist auch kein Grund dafür ersichtlich, das parlamentarische Informationsinteresse höher zu gewichten als das von der Landesregierung mit der Einstufung als Verschlussache „VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ verfolgte Ziel des Schutzes des Wohles des Landes. Bei dieser Abwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die parlamentarische Kontrolle der Landesregierung den Mitgliedern des Landtages auch dann möglich ist, wenn parlamentarische Fragen nichtöffentlich beantwortet werden. Erst die unmittelbare Nutzung der Antworten für eine Behandlung der Vorgänge in der parlamentarischen Öffentlichkeit erfordert die Aufhebung des Geheimschutzes. Unberührt bleibt die mittelbare Nutzung der Antworten etwa für weiterführende parlamentarische Fragen, die trotz der Schutzwürdigkeit bestimmter Interessen eine weitergehende Auseinandersetzung mit der im Raum stehenden Thematik ermöglichen.¹⁴ Relevant für die vorzunehmende Interessenabwägung ist darüber hinaus, dass die Kleine Anfrage KA 8/1691 auf die Jahre 2021 und 2022 abstellt und somit relativ aktuelle Informationen zur Verfügbarkeit von Funkstreifenwagen im Land Sachsen-Anhalt mitgeteilt werden sollen, die Rückschlüsse auf eine zukünftige Abdeckung ermöglichen.¹⁵

2. Die von der Landesregierung für die Einstufung als Verschlussache „VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ öffentlich in der Drucksache 8/3170 gegebene Begründung dürfte aufgrund folgender Erwägungen den Anforderungen des Artikels 53 Abs. 4 Satz 2 LV LSA entsprechen:

¹³ Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage KA 8/1691 vom 28. September 2023, Drs. 8/3170, S. 3.

¹⁴ Siehe hierzu Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 21. November 2022, Az.: LVG 5/22, Rn. 79 - zitiert nach juris.

¹⁵ zur Bedeutung des zeitlichen Bezuges siehe Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 7. November 2017, Az.: 2 BvE 2/11, Rn. 258 - zitiert nach juris.

Nach der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt bedarf die Beschränkung auf eine nichtöffentliche Antwort ebenso wie die Verweigerung einer Antwort einer Begründung gemäß Artikel 53 Abs. 4 Satz 2 LV LSA.¹⁶ Die Begründung ist grundsätzlich öffentlich zu geben, damit sich der Fragesteller in der parlamentarischen Öffentlichkeit mit den Gründen auseinandersetzen kann.¹⁷ Eine solche öffentliche Begründung liegt in der Drucksache 8/3170 vor.¹⁸ Dabei geht die Landesregierung insbesondere in den Vorbemerkungen ihrer Antwort auf die Gründe der Einstufung als Verschlussache „VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ein. Hierbei legt sie dar, dass die Einstufung als Verschlussache im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt geeignet sei, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen. Im konkreten führt die Landesregierung aus, dass die öffentliche Preisgabe von Informationen zu den Fragen 1 bis 3 die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben der Landespolizei Sachsen-Anhalt beeinträchtigen könnte. Insofern die Beantwortung der Fragen Rückschlüsse auf einen „sensiblen Kernbereich des landesweiten Kräfte-managements“ zuließen, könnten die konkreten Sollstärken und Erfüllungsquoten in dem öffentlich einsehbaren Teil der Antwort nicht mitgeteilt werden.¹⁹ Auch wenn diese Begründung recht kurz gehalten sein mag, erfüllt sie aus Sicht des GBD noch den erforderlichen Zweck. Sie verdeutlicht, aus welchen Gründen die Landesregierung von einer öffentlichen Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 8/1691 abgesehen hat und ermöglicht das Überprüfen der aufgeführten Gründe sowie eine Auseinandersetzung mit den Gründen in der parlamentarischen Öffentlichkeit. Da der GBD die öffentlich gegebene Begründung der Landesregierung als ausreichend ansieht, wurde von einer Einsichtnahme in die nichtöffentliche Antwort der Landesregierung abgesehen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

¹⁶ Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 21. November 2022, Az.: LVG 5/22, Rn. 82 mit Bezugnahme auf das Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 7. November 2017, Az.: 2 BvE 2/11, Rn. 257 f. - jeweils zitiert nach juris.

¹⁷ Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 21. November 2022, Az.: LVG 5/22, Rn. 82 - zitiert nach juris.

¹⁸ Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage KA 8/1691 vom 28. September 2023, Drs. 8/3170, S. 3 bis 5.

¹⁹ Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage KA 8/1691 vom 28. September 2023, Drs. 8/3170, S. 3.